

Geschäftsordnung der Alternativen und Grünen GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen (AUGE/UG)

§1 Erweiterter Bundesvorstand (EBV)

1.1 Der EBV ist ein von Landesorganisationen und anderen Organisationsstrukturen beschicktes Gremium zur Unterstützung der Arbeit des Bundesvorstandes der AUGE/UG. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen ist im Sinne des § 8 des Statuts einzuhalten.

1.2 Der EBV setzt sich aus folgenden delegierten Mitgliedern, die mit Ersatzmitgliedern benannt werden, zusammen:

- je ein/e VertreterIn jeder Landesorganisation
- ein/e VertreterIn der AUGE/UG im Koordinationsausschuss der UG
- ein/e VertreterIn der AUGE/UG-Delegierten in jedem gewerkschaftlichen Leitungsgremium auf Bundesebene
- ein/e VertreterIn der Bundes-AK-Koordinationsgruppe
- ein/e VertreterIn der stärksten Teilorganisation

1.3 Zur Beschlussfähigkeit des erweiterten Bundesvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

1.4 Der erweiterte Bundesvorstand kann weitere AUGE/UG-Mitglieder zu Sitzungen zuziehen.

1.5 Der erweiterte Bundesvorstand tagt mindestens zweimal jährlich und ist vom Bundesvorstand einzuberufen.

1.6 Ein außerordentlicher EBV hat dann stattzufinden, wenn er mindestens von 1/3 der Mitglieder beantragt wird. In diesem Fall hat der Kreis der Einladenden eineN VerantwortlicheN für die organisatorische Abwicklung (Einladung, Raum) zu benennen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten die selben Bestimmungen wie bei einem ordentlichen EBV.

§2 Aufgaben des erweiterten Bundesvorstandes

2.1 Der EBV unterstützt und ergänzt den Vorstand in seiner Arbeit; vor allem hinsichtlich der Einbeziehung der Interessen der Landesorganisationen, der Teilorganisationen der ArbeiterkammerrätInnen, der Unabhängigen GewerkschafterInnen als Dachorganisation sowie hinsichtlich der Vernetzung mit Bundesgremien der Gewerkschaften, in denen die AUGE/UG vertreten ist

2.2 die Koordination zwischen Bundes-, Landes- und Teilorganisationen

2.3 die Koordination der Finanzgebarung von Bundes-, Landes- und Teilorganisationen

2.4 Behandlung von Personalangelegenheiten

2.5 Erarbeitung von AUGE/UG Positionen insbesondere von Sitzungen von Bundesgremien der UG, Bundesgremien der Gewerkschaften und der Bundesarbeitskammer.

2.6 die Nominierung von Delegierten in UG-Bundesgremien und von AUGE/UG

Delegierten in Bundesgremien der Gewerkschaften, wenn eine Wahl durch die Bundeskonferenz nicht möglich ist, mit nachträglicher Genehmigung durch die Bundeskonferenz.

2.7 die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit

2.8 die Vorbereitung und Durchführung anderer Aktivitäten

§3 Bundeskonferenz

3.1 Der Beschluss über den Delegiertenschlüssel zur Bundeskonferenz kann vom Bundesvorstand an den Erweiterten Bundesvorstand delegiert werden.

3.2 Der Delegiertenschlüssel zur Bundeskonferenz wird aus dem Stimmenanteil der Bundesländer am bundesweiten AK-Wahlergebnis, am Anteil deklarerter BetriebsrätInnen an der Gesamtzahl sowie aus davon unabhängigen stimmberechtigten Basisdelegierten je Bundesland errechnet.

3.3 Die Berechnung der Delegiertenzahl erfolgt nach dem d'Hondtschen Verfahren.

3.4 Der derzeit beschlossene und bis auf weiteres gültige Delegiertenschlüssel ergibt je nach Bundesland für

Vorarlberg	2 Delegierte
Tirol	3 Delegierte
Salzburg	4 Delegierte
Oberösterreich	4 Delegierte
Niederösterreich	4 Delegierte
Wien	10 Delegierte
Burgenland	2 Delegierte
Steiermark	4 Delegierte
Kärnten	2 Delegierte

3.5 Dringlichkeitsanträge benötigen die Unterstützung von 10 % der stimmberechtigten TeilnehmerInnen der Bundeskonferenz, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.

§4 Schiedsgerichtsverfahren

4.1 Beide SchiedsrichterInnen nennen je 3 KandidatInnen für den Vorsitz. An jede/n der 6 KandidatInnen werden von jedem/r SchiedsrichterIn 0 bis 10 Ablehnungspunkte vergeben (SK-Prinzip). Der/die KandidatIn mit den wenigsten Ablehnungspunkten ist dann Vorsitzende/r. Bei Punktegleichstand entscheidet unter den KandidatInnen mit der geringsten Zahl von Ablehnungspunkten das Los.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.

§5 Bundes-AK-Koordinationsgruppe

5.1 Der Bundes-AK-Koordinationsgruppe gehören alle AK-RätInnen und die BAK-Delegierten an.

5.2 Die AK-Koordinationsgruppe koordiniert die Tätigkeit in den Kammern für Arbeiter und Angestellte und in der Bundesarbeitskammer (BAK).

5.3 Die Bundes-AK-Koordinationsgruppe entsendet aus ihrem Kreis eine/n VertreterIn und eine/n StellvertreterIn in den EBV.

§6 Landesorganisation – Landesversammlung

Die Landesorganisationen und die Teilorganisationen sind in ihrem Wirken autonom. Sie sind berechtigt, für sich eigene ergänzende Geschäftsordnungen zu beschließen, die allerdings vom Bundesvorstand genehmigt werden müssen. Geschäftsordnung und Tätigkeit der Landes- und Teilorganisationen dürfen dem Statut nicht widersprechen. Sie sind verpflichtet, mit dem Bundesverein zu kooperieren sowie sich in eventuellen Streitfragen der Auseinandersetzung in den Bundesgremien zu stellen und VertreterInnen des Bundesvereins die Möglichkeit zu geben, sowohl im Landesvorstand als auch in der Landesversammlung (bzw. in den vergleichbaren Organen der Teilorganisation) die Position des Bundesvereins darzulegen.

Der Bundesverein kann einer Landesorganisation oder Teilorganisation den Status als Landesorganisation bzw. Teilorganisation aberkennen, wenn diese in grober Weise gegen die Interessen des Bundesvereins oder der anderen Landesorganisationen bzw. Teilorganisationen handelt oder gegen Bestimmungen dieses Statutes verstößt und trotz schriftlicher Aufforderung nicht davon ablässt.

6.1 Eine Landesorganisation bilden alle Mitglieder, die im selben Bundesland beschäftigt sind. (Definition erfolgt entlang der regionalen AK/Gewerkschaftszugehörigkeit.) Eine Anerkennung der Mitgliedschaft nach dem Kriterium des Lebens-/Wohnmittelpunkts ist möglich und obliegt den Landesorganisationen.

6.2 Das Bestehen einer Landesorganisation kann sich wie folgt begründen:

- Die Mitglieder der AUGÉ/UG, die im selben Bundesland beschäftigt oder wohnhaft sind, bilden dort eine Landesorganisation und suchen beim EBV um vorläufige und/oder bei der nächsten BUKO um definitive Anerkennung an.
- InteressentInnen, die die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft bei der AUGÉ/UG im Sinne des Vereinszwecks erfüllen, initiieren die Bildung einer Landesorganisation der AUGÉ/UG und suchen beim EBV um vorläufige und/oder bei der nächsten BUKO um definitive Anerkennung an.
- Eine Landesorganisation entsteht als eigene Rechtspersönlichkeit unter Einhaltung des diesbezüglichen Paragraphen dieses Statuts und sucht beim EBV um vorläufige und/oder bei der nächsten BUKO um definitive Anerkennung an.

6.3 Unter den Begriff Mitglieder fallen alle ordentlichen Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder nach § 6 der Statuten

6.4 Die Landesversammlung ist das höchste beschlussfähige Gremium der Landesorganisation.

6.5 Die ordentliche Landesversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

6.6 Eine außerordentliche Landesversammlung hat auf Beschluss des Landesvorstandes, auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Landeskontrollgruppe stattzufinden.

6.7 Die Landesversammlung wählt in gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl:

6.7.1 Die/den LandessprecherIn + StellvertreterIn, die/den FinanzreferentIn und weitere

Mitglieder des Landesvorstandes

6.7.2 Delegierte für Gremien auf Bundesebene

6.7.3 Delegierte für Landes-UG-Gremien und

6.7.4 Delegierte für Landesgewerkschaftsgremien

6.7.5 die Landeskontrollgruppe

6.8 Der Frauenanteil hat im Sinne des § 8.1 des Statuts mindesten 50 % zu betragen und ist längstens nach zwei folgenden Funktionsperioden des jeweiligen Gremiums sicherzustellen.

Die Landesversammlung ist berufen zur

6.9.1 Entgegennahme und Diskussion der Rechenschaftsberichte des Landesvorstandes

6.9.2 Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der Landeskontrollgruppe

6.9.3 Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes

6.9.4 politischen Positionierung auf Basis der Beschlüsse und grundsätzlichen Positionierungen auf Bundesebene

§7 Landesvorstand

7.1 Aufgaben des Landesvorstandes sind

7.1.1 die Gesamtkoordination der Landesorganisation, die Gebarung der Landesfinanzen, die Vorbereitung und Einberufung der Landesversammlung,

7.1.2 die Erarbeitung von AUG/UG-Positionen, insbesondere für Sitzungen der ÖGB-Landesexekutive, und der AK-Vollversammlung

7.1.3 die Nominierung von Delegierten in ÖGB- und Gewerkschaftsgremien, in Gremien der Bundesorganisation und in Gremien der UG, wenn eine Wahl durch die Landesversammlung oder durch die zuständigen Landes-Teilorganisationen nicht möglich ist, mit nachträglicher Genehmigung durch die Landesversammlung

7.1.4 die Unterstützung von MandatarInnen und Vertrauensleuten in den Betrieben und Dienststellen

7.1.5 die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit

7.1.6 die Vorbereitung- und Durchführung anderer Aktivitäten

7.1.7 alle Aufgaben auf Landesebene, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugewiesen sind.

§8 Landeskontrollgruppe

8.1 Die Landeskontrollgruppe besteht aus drei von der Landesversammlung gewählten Mitgliedern.

8.2 Die Bestimmungen über die Bundeskontrollgruppe gelten sinngemäß.

§9 Landesschiedsgericht

9.1 Bei Streitfällen, die nicht in den entsprechenden Gremien zu lösen sind, wird ein Landesschiedsgericht gebildet.

9.2 Die Bestimmungen über das Bundesschiedsgericht gelten sinngemäß.

9.3 Mit Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist der EBV zu befassen.

§10 Teilorganisationen, Strukturen und Gruppen in den Gewerkschaften und Abteilungen

10.1 Mitglieder, die der selben Gewerkschaft oder der selben Abteilung des ÖGB angehören oder aus anderen Gründen ähnliche Interessen verfolgen, können sich in geeigneter Weise in Teilorganisationen und Gruppen organisieren.

10.2 Gruppen und Strukturen werden durch die Anerkennung durch die Bundeskonferenz zu Teilorganisationen.

10.3 Der Name der Gruppen und Teilorganisationen muss das Kürzel "AUGE/UG" enthalten und den Bereich, in dem sie tätig sind, zu erkennen geben.

10.4 Die Gruppen und Teilorganisationen wählen SprecherInnen und Delegierte in Vereinsgremien und in die jeweiligen Gewerkschaftsgremien. §8.1 gilt dabei sinngemäß.

10.5 SprecherInnen und Delegierte sind sowohl der Teilorganisation als auch dem Landesvorstand bzw. dem Bundesvorstand gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

§11 AUGE/UG und Arbeiterkammer

11.1 Die AUGE/UG beteiligt sich grundsätzlich durch eigene Kandidaturen an den Wahlen zu den „Arbeiterkammern“ in den jeweiligen Bundesländern. Für diese Kandidaturen sind auch Listenkoppelungen bzw. Bündnisse möglich, wobei der jeweiligen Listenbezeichnung der Zusatz „AUGE/UG“ angefügt werden soll.

11.2 Die Erstellung der KandidatInnenliste hat – nach Vorberatung in den jeweiligen Gremien – in einer „Landeswahlversammlung zur Wahl der AK-WahlkandidatInnen“ zu erfolgen. Diese Landeswahlversammlung ist in allen vorhandenen Fraktionsmedien bis spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben, wobei zur Teilnahme alle Mitglieder der „Unabhängigen GewerkschafterInnen“ (UG) berechtigt sind, die Mitglieder der AK sind.

11.3. An einer Kandidatur interessierte Personen haben dies – mit Foto, kurzem Lebenslauf und Darstellung der gewerkschaftspolitischen Ziele – bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin dem AUGE/UG-Landesbüro bzw. der/dem AUGE/UG-LandessprecherIn bekannt zu geben.

11.4. Auf Grund dieser eingelangten Bewerbungen wird vom AUGE/UG-Landesbüro bzw. von der AUGE/UG-Landessprecherin/vom AUGE/UG- Landessprecher eine KandidatInnenbroschüre erstellt, die den TeilnehmerInnen an der Landeswahlversammlung überreicht wird.

Vor der Wahl hat sich jede/r KandidatIn einem Hearing durch die TeilnehmerInnen der Landeswahlversammlung zu stellen.

11.5. Die Wahl der KandidatInnen erfolgt geheim mittels Stimmzettel, wobei sowohl Einzelstimmzettel pro Person als auch eine Listenwahl mit Punkteverteilung möglich ist.

11.6. Zur Durchführung der Wahl und der Stimmenauszählung ist zu Beginn der Landeswahlversammlung eine Wahlkommission aus mindestens 3 Personen zu wählen. Das Ergebnis der Wahl, die KandidatInnenliste, ist noch im Verlauf der Konferenz bekannt zu geben. Einsprüche zum Ablauf der Wahl bzw. zur Erstellung der KandidatInnenliste

sind noch binnen 3 Tagen nach der Konferenz vorzubringen. Über diese Einsprüche hat das Landesschiedsgericht (falls nicht vorhanden das Bundesschiedsgericht) binnen 2 Wochen zu entscheiden.

11.7. Die gewählten AK-RätInnen in jedem Bundesland bilden – entsprechend der AK-Geschäftsordnung – einen Klub, der eine/n KlubsprecherIn zu wählen hat, der/die den AK-Klub nach außen zu vertreten hat. Aufgabe dieser/s KlubsprecherIn ist es auch, das Auftreten der AK-RätInnen in den einzelnen Gremien zu koordinieren und mit dem AUGE/UG-Landesvorstand abzustimmen.